

Thomas Rademacher

Rechtsanwalt

LL.M. Wirtschaftsstrafrecht

Hiermit wird dem oben genannten Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Hage von mir,

Name:	
Straße:	
PLZ, Wohnort:	
in Sachen	
gegen	
wegen	

uneingeschränkte Vollmacht zur außergerichtlichen und prozessualen Interessenvertretung in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden (§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO) erteilt mit der besonderen Ermächtigung – ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen -,

- 1. zur Entgegennahme von Zustellungen, Rechtsmittel aller Art einzulegen und zurückzunehmen sowie Vergleiche gerichtliche und außergerichtliche abzuschließen, Widerklage zu erheben und zurückzunehmen,
- 2. den Streitgegenstand (wie beispielsweise Gelder, Wertpapiere usw.), Urkunden usw., sowie die vom Gegner, von der Staatskasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen in Empfang zu nehmen.
- 3. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen,
- 4. Fotokopien nach eigenem Ermessen anzufertigen,
- 5. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung und Hinterlegungsverfahren zu betreiben,
- 6. den Rechtsstreit auch durch Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen,
- 7. Willenserklärungen auch außerhalb des Rechtsstreits abzugeben, insbesondere mit der Ermächtigung zur Abgabe von Willenserklärungen auf Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Erklärungen nach § 174 BGB),
- mich/uns gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO als Partei vor jedem Gericht zu vertreten, da der oben Genannte zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen ermächtigt ist.
- 9. in Ehesachen zur Vertretung vor den Familiengerichten, insbesondere mit der Ermächtigung Anträge auf Scheidung der Ehe zu stellen sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie der Ermächtigung zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Rentenund sonstigen Versorgungsauskünften.
- 10. Auskünfte und Akteneinsicht bei Behörden einzuholen, für den Fall, dass der Streitgegenstand dem Steuergeheimnis unterliegt (§ 30 AO).
- 11. Auskünfte gegenüber Banken einzuholen, für den Fall, dass der Streitgegenstand dem Bankgeheimnis unterliegt (vgl. § 30a AO).

Die **Haftung** des Vertreters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit wird der Höhe nach auf maximal 1.000.000,00 € **beschränkt** (§ 52 BRAO).

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleisitz des oben Genannten.

(Ort. Datum)	(Unterschrift Vollmachtgebers/in)